OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-100250/11/RK/FE

Datum: Linz, 20. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21.08.2024, GZ: BHGM/924070045103/24, wegen Übertretungen der Oö. Bauordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.09.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als betreffend die Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21.08.2024, GZ: BHGM/924070045103/24, die Geldstrafe je auf 3.600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe je auf einen Tag und neun Stunden herabgesetzt werden.

Bezüglich Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21.08.2024, GZ: BHGM/924070045103/24, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren in der Höhe von 290 Euro zu leisten.
Der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 865 Euro.

III. Ferner ergeht vom Landesverwaltungsgericht Oberöstterich folgender

Beschluss

1. Der Antrag auf Protokollberichtigung vom 24.10.2025, 15:48 Uhr (per E-Mail) wird gemäß § 17 VwGVG im Vermerk § 14 Abs 7 AVG, als unzulässig zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Beschluss ist gem. § 25a Abs 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.
   Dieser kann erst in der Revision gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden.

IV. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.08.2024, GZ.: BHGM/924070045103/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Oö. Bauordnung (Oö. BauO) wegen dreier Delikte eine gesamte Geldstrafe in der Höhe von 11.450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt vier Tage und neun Stunden) verhängt.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 10.04.2024
   Ort: D__, Projekt Neubau Bürogebäude und Halle auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb E__,
   Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als § 9 Abs. 1 VStG 1991 Verantwortlicher der Bau F__ mit Sitz in G__, D__, zu verantworten, dass diese als Bauherrin des „Neubaus Bürogebäude und Halle“ auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb E__, Stadtgemeinde D__, von der Baubewilligung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde D__ vom 18.01.2023, GZ: 131-9-6851/2022-PW, abgewichen ist, indem

   ein zusätzliches 4. Obergeschoß mit den Abmessungenvon 25 82 x 15 m mit einer Stahlbetondecke (Flachdach) errichtet wurde.

2. Datum/Zeit: 10.04.2024
   Ort: D__, Projekt Neubau Bürogebäude und Halle auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb E__,
   Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als § 9 Abs. 1 VStG 1991 Verantwortlicher der Bau F__ mit Sitz in G__, D__, zu verantworten, dass diese als Bauherrin des „Neubaus Bürogebäude und Halle“ auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb E__, Stadtgemeinde D__, von der Baubewilligung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde D__ vom 18.01.2023, GZ: 131-9-6851/2022-PW, abgewichen ist, indem

   ein zusätzlicher Zubau im Nahbereich der 110 kV Hochspannungsleitung mit den Abmessungen von ca. 19 x 15 m (Keller (Raumhöhe 4,18m) und Erdgeschoß (Raumhöhe ca. 4,82m) mit Flugdach errichtet wurde.

3. Datum/Zeit: 10.04.2024
   Ort: D__, Projekt Neubau Bürogebäude und Halle auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb E__,
   Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als § 9 Abs. 1 VStG 1991 Verantwortlicher der Bau F__ mit Sitz in G__, D__, zu verantworten, dass diese als Bauherrin des „Neubaus Bürogebäude und Halle“ auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb E__, Stadtgemeinde D__, von der Baubewilligung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde D__ vom 18.01.2023, GZ: 131-9-6851/2022-PW, abgewichen ist, indem

die Zwischenwände im 1. OG bis auf das Besprechungszimmer entfallen sind und /Brandabschnitte)“

Die belangte Behörde legte die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde mit Schreiben vom 03.10.2024 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Im weiteren Verlauf wurden vom Landesverwaltungsgericht sodann ergänzende Unterlagen, so insbesondere die bezughabenden Bauakte der Baubehörde, Gemeinde D__, angefordert.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 09.09.2025 wurde in der gegenständlichen Angelegenheit schließlich eine mündliche Verhandlung für den 30.09.2025 anberaumt und an diesem Tage auch durchgeführt, zu welcher Verhandlung u. a. ein bautechnischer Amtssachverständiger geladen wurde und auch die belangte Behörde vertreten war.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde D__ vom 18.01.2023, Zl: 131-9-6851/2022-PW, wurde der I__ mit Sitz in B__, J__, die Baubewilligung für den Neubau eines Bürogebäudes samt angeschlossener Halle auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb E__, erteilt, welche in der Zustellverfügung des Originales des Bescheides aufscheint.

Mit Baurechtsvertrag vom 12.09.2023 war das Baurecht mittlerweile an die Bau F__ (FN ccc) mit Sitz in übertragen worden und in der erstatteten Baubeginnsmeldung vom 09.10.2023 die Bau F__ als Bauherrin und die K__ mit Sitz in H__, L__, als Bauführerin angeführt worden.

Am 04.03.2024 waren sodann wesentliche Abweichungen vom bewilligten Bauprojekt hervorgekommen, so u. a. die Errichtung eines zusätzlichen vierten Obergeschoßes mit Flachdach mit den Abmessungen ca. 25 x 15 m sowie im unmittelbaren Nahbereich der über das Grundstück führenden 110 KV-Freileitung ein unterkellerter eingeschoßiger Zubau mit den Abmessungen von ca. 19 x 15 m samt Flugdach.
Auch wurde festgestellt, dass die Zwischenwände im ersten Obergeschoß im Bürogebäude bis auf das Besprechungszimmer entfallen sind sowie der dortige Liftschacht eine andere Situierung erfahren hat, was unmittelbare Auswirkungen auf brandschutztechnische Aspekte haben kann.

Einem Aktenvermerk der zuständigen Baubehörde, gestempelt mit Datum 25.04.2024 (Akt Seite 3 des Behördenaktes), zufolge sind die hervorgekommenen Änderungen exakt zu entnehmen, so auch die hier gegenständliche Errichtung eines zusätzlichen vierten Obergeschoßes auf Grundstück Nr. aaa, KG bbb E__, sowie, auf dem selben Grundstück ausgeführt, die Errichtung eines unterkellerten zusätzlichen Zubaues mit Ausmaßen von 19 x 15 m samt Kellerraum im Nahebereich der dort vorbeiführenden 110 KV-Hochspannungsleitung der M__ mit insgesamt 268,61 m² Nutzfläche, verbunden durch einen Gang mit einem bereits bewilligten Keller.
Auch sind im Bereich des Neubaues des Bürogebäudes und der Halle auf dem besagten Grundstück Zwischenwände im ersten Obergeschoß zum Teil nicht ausgeführt worden und sind die Brandabschnitte dort ohne Genehmigung verändert worden.

Inzwischen hat der Bf mit Planunterlagen der K__, vom 14.11.2023 und 12.9.2023 sowie 10.4.2024 mehrere Ansuchen um Änderung der Baubewilligung eingebracht. Das Ansuchen vom 10.4.2024 wurde mit Bescheid vom 2.10.2024, GZ.: B-131-9-6851AEAW1-2024-PW, abgewiesen.

Zuletzt erfolgte eine Bewilligung für die Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben für den Neubau *„Büro und Halle“,* Bezeichnung laut Ansuchen gemäß § 28 Oö. BauO der: „O__“: (*„Austausch Einreichung“* genannt) mit Bescheid vom 31.07.2025, Zl. 131-9-6851AE/2025-PW.

Betreffend das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21.08.2024 wird vom Bf im Wesentlichen mit einer laufenden Abstimmung und gültigen Baugenehmigung argumentiert und wäre der *„jetzige Zustand“ (Anm.:* worunter vorerst nur der genehmigungslose Zustand verstanden werden kann) durch Verzögerungen der Baubehörde verursacht worden.

Die mehrfach festgestellten Abweichungen sind - aufwändig ermittelt - klar hervorgekommen und ist von einer ursprünglichen Genehmigung mit Baubewilligungsbescheid vom 18.01.2023, Zl: 131-9-6851/2022-PW, gemäß den im Spruch angeführten Einreichunterlagen auszugehen.
Der Antrag datiert vom 23.01.2022 mit Eingang 29.11.2022 und beinhaltete das Ansuchen Einreichpläne des Architekten P__, Q__, R__, vom 23.11.2022, Plan Nr. ddd bis inklusive Nr. eee, Projekt Nr. fff.
Auch ist enthalten eine Baubeschreibung vom 23.11.2022 sowie ferner Unterlagen, wie Energieausweis, technischer Bericht, geologisches Gutachten und Stellungnahmen der N__ vom 18.01.2023 sowie der C__ vom 14.12.2022 und schließlich ein Gestattungsvertrag mit der Stadtgemeinde D__ vom 27.02.2023.

Die Ausführung der gesamten baulichen Anlage war in wesentlichen Teilen gegenüber dem rechtskräftigen Bewilligungsstand verändert, ausgeführt worden,

wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann und wurden diese in einem Aktenvermerk vom 10.04.2024 (Behördenakt S. 3) festgehalten.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in die zusätzlich angeforderten Bauakte der Stadtgemeinde D__ sowie insbesondere Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 30.09.2025.

Unter weiterer Würdigung des gesamten Vorbringens des Bf, so insbesondere in dessen erhobenen Beschwerde vom 21.09.2024, wo von *„Abstimmungen bezüglich der notwendigen Schritte mit der Baubehörde“,* ohne jedoch hierzu Näheres vorgelegt zu haben, gesprochen wird, sowie jenes in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, in welcher (lediglich) von einem nunmehr vorliegenden Bewilligungsbescheid (eben jenen oben genannten Bescheid vom 31.07.2025, Zl: 131-9-6851AE/2025-PW) mit Genehmigung der Planabweichungen gesprochen wird und vom Bemühen des Bf, doch einen rechtmäßigen Zustand herzustellen, aber letztlich doch konzediert wird, dass es zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt aber keine Bewilligung gegeben hätte und letztlich auch eigene Fehler (auf Nachfrage der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht) geäußert werden, ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht bezüglich der objektiven Erfüllung der Tatbestände, wie im Straferkenntnis ausgeführt, keinerlei Zweifel.

Auch ist beweiswürdigend festzuhalten, dass die in der mündlichen Verhandlung so festgehaltenen Äußerungen des Bf (insbesondere auf diesbezügliches Befragen der belangten Behörde, wie er denn vorgehen würde, wenn eben hervorkäme), dass, wie im Falle geschehen, ein zusätzliches viertes Obergeschoß von ursprünglich nur drei geplanten errichtet wurde, wonach er diesfalls eine Begehung an Ort und Stelle initiieren würde, um Details zu besprechen und er in Zukunft zu einem möglichst frühen Zeitpunkt sich um Bewilligungen bemühen würde, doch zeigen, dass letztlich von einem völlig unbestrittenen Sachverhalt auszugehen ist und es dem Bf an einer rechtstreuen Grundeinstellung - zumindest im vorgeworfenen Deliktszeitraum - klar ermangelt hat, aber gewisse Unzulänglichkeiten vom Bf doch konzediert wurden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 57 Abs 1 Z 2 Oö. BauO begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt

oder vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 39 Abs 2 bis 4 abweicht.

Gemäß § 57 Abs 2 Oö. BauO sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 2 Oö. BauO (neben anderen) mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen.

Wie schon ausgeführt, obwalten hinsichtlich der Erfüllung der Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses der belangten Behörde keine Zweifel; die gegebene Bewilligungspflicht für die dort beschriebenen bewilligungslos errichteten Bauten ist unzweifelhaft und wurde auch nicht bestritten.

Die unter Spruchpunkt 3. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses der belangten Behörde enthaltene Veränderung der Zwischenwände im ersten Obergeschoß mit Änderung der tragenden Bestandteile sowie insbesondere Veränderung der Lage des betonierten Liftschachtes stellen gemäß § 25 Abs 1 Z 3b Oö. BauO eine sonstige Änderung eines Gebäudes dar, die offenkundig von Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile sowie insbesondere den Brandschutz ist und ist die derartige anzeigepflichtige Maßnahme von der Strafbestimmung des § 57 Abs 1 Z 3 Oö. BauO erfasst, was zur Konsequenz hat, dass eine Strafdrohung bezüglich der Geldstrafe bis 36.000 Euro besteht, dies ohne etwaige Mindeststrafe.

Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen und/oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Wer zur Vertretung nach außen berufen ist, ergibt sich aus dem jeweiligen (Organisations-) Binnenrecht der juristischen Personen in Zusammenschau mit dem zugehörigen Bestellungsakt, was für inländische wie ausländische juristische Personen in gleicher Weise gilt (hiezu: Lewisch/Fister/Weilguni, VStG (2013) § 9, Rz 11).

Konkret sind zur Vertretung nach außen bei einer GmbH gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der oder die handelsrechtlichen Geschäftsführer berufen (VwGH 25.09.1992, 92/09/0148).

Durch die Bestimmung des § 9 Abs 1 wird im Ergebnis eine Umlegung der diesbezüglichen Pflichten der juristischen Person (im gegenständlichen Fall der Bau F__, Firmenbuchnummer ccc) auf deren Vertretungsorgane statuiert.

Es ist also fallbezogen davon auszugehen, dass der Bf für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen auch einzustehen hat, soweit er nicht durch geeignete

Maßnahmen entsprechende Vorsorge zur Vermeidung solcher Rechtswidrigkeiten etwa getroffen hat, wozu insbesondere an die allfällige Einrichtung und Effektuierung eines mit der Verhinderung von Rechtsverstößen dienenden Regel- und Kontrollsystems zu denken wäre (hierzu VwGH 13.10.1993, 93/02/0181).

Derartige Maßnahmen sind vom Bf im gegenständlichen Verfahren weder vorgebracht noch von diesem überhaupt problematisiert worden, weshalb auch der Rechtswidrigkeitszusammenhang im gegenständlichen Fall zum einen völlig klar und zum anderen eben auch unbestritten ist, weshalb sich der Bf den gegen ihn erhobenen Vorwurf der Übertretung im Wege des § 9 Abs 1 VStG als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bau F__ mit Sitz in jedenfalls gefallen lassen muss.

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretungen ist, was schon ausgeführt wurde, zweifelsfrei festgestellt worden und ist bei Verwaltungsübertretungen, wie den vorliegenden, von Ungehorsamsdelikten im Sinne des § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sowie von Dauerdelikten auszugehen.

Damit hat aber die Verwaltungsstrafbehörde, wenn der objektive Tatbestand festgestellt ist, mit einer Verwaltungsstrafe vorzugehen, es sei denn, der Täter würde beweisen können, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, was etwa dann der Fall wäre, wenn er beweist, alles in seinen Kräften unternommen zu haben, um den vorschriftswidrigen Bau etwa zu beseitigen.

Dazu wird noch einmal ausgeführt, dass die vom Bf geäußerten Anstrengungen in jene Richtung, er habe mündliche Abstimmungen oder sonst welche Kontaktaufnahmen mit der belangten Behörde gesucht und auch gehalten, im gegebenen Zusammenhang weder den erforderlichen behördlichen Pflichtenmaßstab noch den Konsens, welcher schriftlich und zeitgerecht vorliegen muss, ersetzen können.

Es ist also unter Bezugnahme auf die vorhin geäußerten rechtlichen Kriterien betreffend die Begehung eines Ungehorsamsdeliktes davon auszugehen, dass dem Bf der notwendige Freibeweis gerade nicht gelungen ist und er jedenfalls klar mit zumindest bedingtem Vorsatz gehandelt hat, als er im vollen Bewusstsein einer Bescheidwidrigkeit die Anlagen hat errichten lassen, weshalb er aber den Verschuldensgrad für die Erfüllung der Ungehorsamsdelikte zweifelsfrei erfüllt hat.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass auch die argumentativ vorgebrachten allenfalls länger dauernden Verfahren auf Grund von Verzögerungen, welche aber, wie der gesamte Verlauf der Angelegenheit zeigt, durchaus auch in der Sphäre des Bf selbst gelegen sind, weil er eben zahlreiche Gelegenheiten zur Einbringung tauglicher Unterlagen verstreichen hat lassen, weil

diese zum Teil immer wieder unvollständig waren, keinesfalls eine Legitimation dafür bieten können, einen letztlich bewilligungswidrigen Zustand herbeigeführt und geraume Zeit aufrecht erhalten zu haben, der insbesondere auch auf Grund des Umstandes, dass der Bf fachkundig ist, ganz klar von ihm zu verantworten ist.

An der Deliktserfüllung waren somit in mehrfacher Hinsicht keine Zweifel zu hegen.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.
Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist (vgl. als Beispiel für viele: VwGH 28.11.1966, 1846/65).

Der Bf hat es im Laufe des bisherigen Verfahrens unterlassen, Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Sorgepflichten zu machen, weshalb die erkennende Behörde nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nicht unzulässig von einem Nettoeinkommen von 2.500 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen ist.

Zu den weiteren Strafbemessungskriterien ist nun auszuführen, dass der Unrechtsgehalt der Übertretungen insbesondere in Fällen, wie den vorliegenden, wo derartige bescheidwidrige Umstände zu großen Teilen für jedermann sichtbar werden und, wie etwa bei der gefahrbringenden Annäherung an die vorbeiführende Hochspannungsleitung der S__, sowie bei der Umgestaltung von, auch brandschutztechnische und statische Aspekte berührenden, Teilen von Baulichkeiten, auch mit besonderen Gefahrenmomenten einhergehen, naturgemäß hoch ist.

Schließlich ist auch die Errichtung eines zusätzlichen Obergeschoßes mit dem dadurch für jedermann ganz klar hervorgekommenen – rechtswidrigen – baulichen Höhengewinn – ein Aspekt, der insbesondere neben spezial- auch unter generalpräventiven Aspekten besondere Berücksichtigung verlangt.
Abgesehen von der ohnehin zwingend zu verhängenden Mindeststrafe im Zusammenhang mit der Übertretung gemäß Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses der belangten Behörde war wegen der Übertretungen gemäß Spruchpunkte 1. und 2. je eine Geldstrafe im Ausmaß von 10 % der Höchststrafe zu verhängen, welche nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes noch gerade genügend hoch bemessen erscheinen, um die geforderten general- und spezialpräventiven Aspekte zu erfüllen.
Eine völlige Unbescholtenheit des Bf liegt im Übrigen nicht vor, da eine nicht einschlägige Verwaltungsübertretung aufscheint.

Zu den Kostenaussprüchen ist nun festzustellen, dass gemäß § 52 Abs 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens bezüglich jener Spruchpunkte 1. und 2. vorzuschreiben war, die je mit einer Herabsetzung der erstinstanzlich verhängten Strafen beschieden wurden.

Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs 1 und 2 VStG (jeweils 10 % der neu festgesetzten Geldstrafe) entsprechend zu reduzieren.

Zum Beschluss (Spruchpunkt III.)

Das gegenständliche Erkenntnis wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung vom 30.09.2025 mündlich verkündet.
Vorausgegangen ist dieser Entscheidung die eben am selben Tag vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführte öffentliche mündliche Verhandlung.
Die Niederschrift zu dieser Verhandlung wurde vom Richter in der Verhandlung einer Schreibkraft diktiert und nach Ende der Verhandlung den beigezogenen Parteien zum Durchlesen und anschließender Unterschriftsleistung vorgelegt.
Sämtliche Beteiligte haben somit dem Diktat des Richters an die Schriftführerin bereits vor Unterschriftsleistung auch akustisch folgen können und wurde eben die Niederschrift vom zuständigen Richter und sämtlichen beigezogenen Personen am Ende der Verhandlung unterschrieben, so unter andrem auch vom antragstellenden Bf, wenngleich dieser auf dem Originalexemplar der Niederschrift nach Unterschriftsleistung (!) den Vermerk anbrachte: *„Verhandlungsschrift wurde nicht gelesen“*.

Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung hat der Bf keinen Antrag auf Zustellung einer Ausfertigung der Verhandlungsschrift gestellt, gleichwohl diesem mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16.10.2025 im Wege des § 29 Abs 2a VwGVG die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 30.09.2025 mit der entsprechenden Belehrung betreffend die Möglichkeit des Verlangens einer ungekürzten Ausfertigung zugestellt wurde, welches Verlangen er mit E-Mail vom 31.10.2025, 07:50 Uhr, stellte.
Erst nach Verstreichenlassen einer Frist von 21.10.2025 (Zustellung der Niederschrift mit der Belehrung) bis zum 24.11.25 stellte der Bf den Antrag auf Korrektur der Niederschrift.
Somit ist, unabhängig davon, dass gemäß § 14 Abs 3 AVG auch ohne mündliche Verkündung nur binnen zwei Wochen, ab Zustellung der Niederschrift, die Erhebung von Einwendungen wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift rechtlich möglich wäre, fallbezogen davon auszugehen, dass bereits vor Stellung des gegenständlichen Antrages auf Protokollberichtung die das Verfahren beendende Erledigung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (mündliche Verkündung der Entscheidung in der Verhandlung vom 30.09.2025), erfolgt ist, mit der der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde.
Somit liegt aber keine gesetzliche Grundlage für eine inhaltliche Befassung mit dem auf einen verfahrensleiteten Beschluss abzielenden Antrag mehr vor, da ein offenes Beschwerdeverfahren nicht mehr existiert.

Im Übrigen wird angemerkt, dass in abstrakter Hinsicht, unabhängig von der ohnehin nicht mehr gegebenen Möglichkeit der Protokollberichtigung, auch die vom Bf inhaltlich begehrte Berichtigung ohne Relevanz für die Entscheidung im zugrundeliegenden Beschwerdefahren gewesen wäre, dies unter Zugrundelegung der Begründung des Erkenntnisses.
Der Antrag war daher mangels gesetzlicher Grundlage als unzulässig zurückzuweisen.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu I. bis II:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu III:
Gegen diesen Beschluss sind gemäß § 25a Abs 3 Verwaltungsgerichtshofsgesetz sowie § 88a Abs 3 Verfassungsgerichtshofgesetz jeweils eine abgesonderte Revision bzw. eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sowohl die Revision an den Verwaltungsgerichtshof als auch die Beschwerde am Verfassungsgerichtshof können erst in der Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden.

Rechtsmittelbelehrung

Zu I. bis II:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu III:
Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 88a Abs. 3 VfGG eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie kann erst in der Beschwerde gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer